

Regierungsratsbeschluss

vom 5. Dezember 2016

Nr. 2016/2142

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2016

40. Änderung: Verzicht auf Hauswirtschaftsunterricht an den Gymnasien

1. Ausgangslage

Im Rahmen des Massnahmenplanes 2014 (gemäss RRB-Nr. 2013/2281 vom 9. Dezember 2013) wurden verschiedene Massnahmen zur Sanierung des Haushaltsgleichgewichtes erarbeitet und verabschiedet. Eine davon betrifft den Verzicht auf Hauswirtschaftskurse an den Gymnasien (DBK_R9). Dieser Verzicht ist möglich, weil die Schülerinnen und Schüler bereits in der Volksschule in der Hauswirtschaft unterrichtet werden. Das Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (ABMH) hat das Angebot der hauswirtschaftlichen Wochenkurse an den Gymnasien ab dem Schuljahr 2015/2016 gestrichen.

2. Verhandlungen in der Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO)

2.1 Erwägungen

§ 413 Abs. 3 GAV regelt das wöchentliche Pflichtpensum der Lehrpersonen für Hauswirtschaftsunterricht der Maturitätslehrgänge. Mit der Streichung der hauswirtschaftlichen Wochenkurse an den Gymnasien ist sich die GAVKO darin einig, dass diese Bestimmung ebenfalls aufzuheben ist.

2.2 GAV-Änderung

Der GAV soll wie folgt geändert werden:

§ 413 Abs. 3 GAV wird aufgehoben.

3. Verhandlungsergebnis und Antrag der GAVKO

An ihrer Sitzung vom 24. August 2016 hat die GAVKO die notwendige Änderung des GAV verhandelt und sich darüber geeinigt, § 413 Abs. 3 GAV aufzuheben. Die GAVKO beantragt dem Regierungsrat, der Änderung zuzustimmen.

4. Verfahren zur Änderung des GAV

Die in Ziffer 2 beschriebene, von der GAVKO einvernehmlich beschlossene Änderung des GAV bedarf der Zustimmung des Regierungsrates und der fünf vertragsschliessenden Personalverbände. Das Personalamt wird das Zustimmungsverfahren einleiten, sobald der Regierungsrat der vorliegenden Änderung zugestimmt hat.

5. Beschluss

- 5.1 Der von der GAVKO einvernehmlich beschlossenen Änderung des GAV wird zugestimmt.
- 5.2 Der GAV soll mit Wirkung ab 1. März 2017 geändert werden.
- 5.3 Das Personalamt wird beauftragt, das Zustimmungsverfahren einzuleiten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Personalamt (3)
GAVKO (14, Versand durch Personalamt)
Personalverbände (5, Versand durch Personalamt)